

I 71043

S a k u n g e n  
des  
k. k. adelichen Fräuleinstifts

im  
Herzogthum Krain,

welches

von Weiland Seiner kaiserl. königl. Majestät

Leopold II.

im Jahre 1791 allergnädigst bewilligt,

und

von Seiner jetzt regierenden kaiserl. königl. Majestät

Franz II.

mittels allerhöchst eigenhändig gefertigten Diploms vom 16. Julius 1792  
wirklich errichtet und bestättiget worden ist.



---

Laibach 1792.

1880

1880

1880

1880

1880

1880

1880

1880

1880

1880

1880

1880

1880

030043364

030043364



## I. Artikel.

---

Das adeliche weltliche Fräuleinstift in Krain bestehet aus sechs und dreisig Stiftfräulein, wovon gegenwärtig acht gleich, die übrigen aber, sobald es die Kräfte des Religionsfonds gestatten werden, in den Genuß ihrer Präbenden gesetzt werden sollen.

## II. Artikel.

---

Dieses Stift wird vorzüglich auf die Einkünfte der aufgehobenen Stifter Münkendorf, und Michelstätten gegründet, aus welchen — wie bald der Religionsfond zu hinlänglichen Kräften gelangen wird, jährlich acht tausend Gulden erzin- dert, und zu 36 Präbenden, als

4 zu	300 fl.	—	—	—	—	—	—	1200 fl.
8 zu	250 fl.	—	—	—	—	—	—	2000 fl.
und 24 zu	200 fl.	—	—	—	—	—	—	4800 fl.

bestimmt werden sollen.

### III. Artikel.

---

Die höhern Präbenden sollen vorzüglich nur jenen zu Theil werden, welche älternlos, oder deren Aeltern die dürftigsten, und mit den meisten Kindern beladen sind.

### IV. Artikel.

---

Das Alter zur Aufnahme ist nicht unter fünfzehn Jahren. Die Aufzunehmende muß stets eines guten Rufes, und unbescholtenen Wandels gewesen sein; sie muß arm sein, darf neben dieser keine andere Stiftung genießen, und muß daher bei der Aufnahme in dieses Stift dem Genusse einer frühern entsagen; sie kann jedoch, was sie nach ihrer Aufnahme erbet, oder ihr sonst rechtmässig zufällt, als ihr Eigenthum behalten.

### V. Artikel.

---

Zur Überkommung einer solchen Präbende sind nur jene fähig, deren Väter entweder fränkisch landständische Mitglieder, oder aber (ohne jedoch Ahnenproben zu fordern) wenigstens vom Ritterstande sind, wie auch jene, deren Aeltern um das Land, oder durch eine zehnjährige Dienstleistung im Lande, als zum Beispiel landesfürstliche Räte, oder als Stabsoffiziers sich Verdienste erworben haben, dabei aber mittellos, und mit mehreren Kindern beladen sind.

## VI. Artikel.

---

Bei dem Eintritt in das Stift hat die Impetrantinn dem Landeshauptmann anzugeloben, den Stiftsbezungen, so lange sie zum Stifte gehört, genau nachzukommen, und Ansehen, Nutzen und Ehre des Stiffts nach Kräften zu befördern.

## VII. Artikel.

---

Die Stiftsfräulein unter sich haben den Rang nach der Zeit des Eintritts, ausser dem Stifte aber nach den Frauen der k. k. Kämmerer, folglich mit verheuratheten Damen, deren Gatten nicht Kämmerer sind, gleich, und vor allen Fräulein.

## VIII. Artikel.

---

Die Stiftsfräulein haben nicht beisammen zu wohnen, sondern erhalten ihre Præbende auf die Hand, und können selbe im Lande Krain, wo sie wollen, auch in einem andern der österröichischen Erbstaaten geniessen.

## IX. Artikel.

---

Die Stiftsfräulein haben, wenn sie öffentlich erscheinen, nur schwarze Kleider zu tragen.

## X. Artikel.

---

Das Stiftsordenszeichen, welches jedem Fräulein sogleich bei dem Eintritt übergeben, und bei erfolgtem Austritt, oder Absterben dem Landeshauptmann eingeschickt werden soll, bestehet in einem stumpfseitigen Kreuz, Gold und weiß emallirt, mit einem ovalen blau emallirten Mittelschild, worauf sich auf der einen Seite der heilige Leopold Markgraf von Oesterreich, auf der andern der heilige Ludwig König in Frankreich mit natürlichen Farben entworfen befindet; auf den vier Seiten des Kreuzes befinden sich die Namenszüge beider nunmehr höchstseligverstorbenen Majestäten, Weiland Kaisers Leopold des Zweiten, und Seiner erhabenen Gemahlinn. Dieses Ordenszeichen wird an einem blaurothen breiten von der rechten Schulter gegen die linke Hüfte vor, und rückwärts längst der Taille laufenden Bande hängend getragen.

## XI. Artikel.

---

Die Andachtsübungen der Stiftsfräulein sind folgende:

- 1tens sollen sie für die Verstorbenen aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhaufe jährlich am Armenseelentage die grossen Tagzeiten der Todten bethen;
- 2tens dieses Gebeth sind sie auch für jedes gestorbene Stiftsfräulein, sobald ihnen der Todfall erinnert wird, zu verrichten verbunden.
- 3tens sollen sie täglich für die Verstorbenen des allerdurchlauchtigsten Erzhauses den Psalm de profundis &c. bethen; Die übrigen Übungen werden ihrer eigenen Andacht überlassen.

## XII. Artikel.

---

Es ist den Stiftsfräulein erlaubt, die öffentlichen Schauspiele, Bälle und Redouten zu besuchen, jedoch nicht anders, als in Begleitung einer bekannten verehrlichen Dame.

## XIII. Artikel.

---

Sie müssen durch Anständigkeit ihrer Sitten sich ihres Ranges, und der besondern Wohlthat des Stifters würdig zeigen. Minder erhebliche Fehler hat ihnen der Landeshauptmann mündlich oder schriftlich zu verweisen. Falls aber ein Stiftsfräulein eines schweren Fehltrittes schuldig befunden, und überzeugt würde, soll hierüber die Anzeige nach Hof gemacht, und die höchste Entscheidung eingeholet werden.

## XIV. Artikel.

---

Ein Stiftsfräulein, welches muthwillig Schulden macht, wird der Präbende verlustig.

## XV. Artikel.

---

Der Aufenthaltsort jedes Stiftsfräuleins muß dem Landeshauptmann allzeit unausgesetzt bekannt sein, weswegen jedes Fräulein ihm, so oft sie solchen verändert, die Anzeige zu machen hat.

## XVI. Artikel

---

Die Stiftsfraulein behalten die Freiheit sich zu verehlichen; jedoch muß in jedem solchen Falle vor dem Eheverlobnis der Landeshauptmann davon benachrichtiget, und dessen Genehmigung eingeholet werden. Mit dem Tage der Verehlichung hört der Genuß der Stiftung, folglich auch die Tragung des Stiftszeichens auf; so wie jeder Todfall eines Stiftsfrauleins von ihren Aeltern, und Anverwandten alsogleich angezeigt, und das Stiftszeichen zurückgeschicket werden muß.

## XVII. Artikel

---

Jeder Erledigungsfall einer Stiftspräbende muß durch die Landesstelle der höchsten Behörde angezeigt, und die Bittschriften der darum Werbenden dahin gutächtlich einbegleitet werden.

## XVIII. Artikel

---

Das ganze Stift stehet unter dem höchsten Schutze des regierenden Landesfürsten, der sich auch das Benennungsrecht, und die Verleihung der Präbenden unmittelbar vorbehalten, übrigens aber die Obsorge, und Ubersicht dem frainerischen Landesches, und der ihm untergeordneten politischen Landesstelle anvertrauet hat. Diese hat für die Aufnahme, und das Beste des Stiftes zu wachen, die genaue Beobachtung des Stiftsbriefts handzuhaben, über die Richtigkeit der Einkünfte Obsorge zu tragen, und das Stiftarchiv in Ordnung zu halten, so wie alle dahin einschlagenden Geschäfte mit Genauheit zu besorgen.

---

